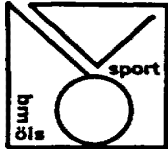


335/ME

**Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport****Gruppe Sport****A-1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12**

GZ 10.017/7-1/A/2a/02

Präsidium des
Nationalrats
Parlament
1010 WienSachbearbeiter: ADir. RgR Kniewasser
Telefon: +43-(01)-501 90 / 5224
Telefax: +43-(01)-505 62 35
E-Mail: peter.kniewasser@bmois.gv.at
Internet: www.sport.austria.gv.at
DVR: 1049623**Entwurf Bundes-Sportförderungsgesetz – Novelle 2002;
Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport beehrt sich, den Entwurf einer Novelle des Bundes-Sportförderungsgesetzes samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis 13. Juni 2002 ersucht.

Beilagen
25 Ausfertigungen

6. Mai 2002

Für die Bundesministerin:

Mag. Pelousek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Weiters dürfen aus Bundesmitteln Verbände gemäß § 8 Abs. 3 und Sportvereinigungen, die Mitglied eines solchen Verbandes sind, nur gefördert werden, wenn in deren Statuten und/oder Wettkampfbestimmungen zumindest folgende Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport enthalten sind und sie sich zu deren Einhaltung verpflichten:

1. Das Verbot der Verabreichung oder Anwendung pharmakologischer Dopingwirkstoffe oder Dopingmethoden, die in der jeweils vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundgemachten Referenzliste verbotener pharmakologischer Klassen von Dopingmitteln und Dopingmethoden der Anti-Dopingkonvention, BGBl. Nr. 451/1991, enthalten sind, an Sportler bzw. durch Sportler oder durch Funktionäre, Ärzte, Tierärzte, Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten, Masseure und andere im Sportverband oder in den Sportvereinigungen tätigen Personen (Dopingverbot).
2. Die Verpflichtung der Sportler
 - a. sicherzustellen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in ihr Körpergewebe oder in ihre Körperflüssigkeit gelangen,
 - b. an Dopingkontrollen gemäß diesem Gesetz und der Verordnung gemäß Abs. 5 mitzuwirken und eine Urinprobe von mindestens 75ml zum Zweck der Dopingkontrolle abzugeben, die unangekündigt und jederzeit von der unabhängigen Einrichtung gemäß Abs. 5 Z 1 angeordnet werden kann und
 - c. bei Zugehörigkeit zu einem der beiden höchsten Kader oder Nachwuchskader eines Bundesfachverbandes die Wohnadresse, deren Änderung sowie die Adresse des Aufenthalts, wenn sie die Wohnadresse für mehr als eine Woche verlassen möchten, unverzüglich der unabhängigen Einrichtung gemäß Abs. 5 Z 1 bekanntzugeben.
3. Die Verpflichtung der Bundesfachverbände
 - a. Ausschreibungen von Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften spätestens zwei Wochen vor deren Beginn und die Mitglieder der beiden höchsten Kader und Nachwuchskader der unabhängigen Einrichtung gemäß Abs. 5 Z 1 bekanntzugeben und
 - b. vorzusorgen, dass während der Meisterschaften die für allfällige Dopingkontrollen erforderliche Infrastruktur bereitsteht.
4. Die Sanktionierung des Sportlers bei Verstoß gegen das Dopingverbot (Z 10) durch
 - a. Strafverifizierung des Wettkampfergebnisses,
 - b. Disqualifikation sowie Ausschluss des Sportlers vom Wettkampf und
 - c. Sperre für die Teilnahme an nationalen und internationalen Sportwettkämpfen in allen Sportarten, die in einem Bundesfachverband vertreten sind, auf zwei Jahre beim ersten Verstoß und lebenslang beim zweiten Verstoß, wobei Verstöße gemäß Z 12, die mit einer mindestens zweijährigen Sperre geahndet wurden, als Verstoß nach dieser Bestimmung gelten.
5. Die Mäßigung der Sperren gemäß Z 4, wenn der Verstoß
 - a. in der Einnahme von Ephedrin, Phenylpropanolamin, Pseudoephedrin und ähnlichen Wirkstoffen besteht und vom Sportler nachgewiesen wurde, dass deren Einnahme oral für medizinische Zwecke in Verbindung mit atembefreienden Mitteln und/oder Anti-Histaminen ärztlich verordnet wurde, auf drei Monate beim ersten Verstoß und auf zwei Jahre beim zweiten Verstoß, der gleichzeitig als erster Verstoß gemäß Z 4 gilt;
 - b. in der Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß Z 2 lit. c besteht, auf eine schriftliche Verwarnung anstatt einer Sperre beim ersten Verstoß, auf drei Monate beim zweiten Verstoß und auf zwei Jahre beim dritten Verstoß, der gleichzeitig als erster Verstoß gemäß Z 4 gilt.

- 2 -

6. Das Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen das Dopingverbot durch den Sportler, wenn
 - a. auf seinen Wunsch die Dopingkontrolle vorgenommen worden ist, da er nachweislich nach einer Verletzung oder Erkrankung medizinisch indiziert und ärztlich angeordnet Medikamente mit Wirkstoffen gemäß Z 1 eingenommen hat und deshalb das Ergebnis der Urinanalyse positiv ist oder
 - b. das Verfahren bei der Abgabe der Urinprobe nicht eingehalten wurde, wobei Verstößen gegen das Verfahren nur dann Beachtung zukommt, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am positiven Analyseergebnis oder von sonstigen den Dopingverstoß stützenden Beweismitteln zu begründen.
7. Die Bestrafung von Funktionären, Ärzten, Tierärzten, Trainern, Betreuern, Physiotherapeuten und Masseuren, die an einem Verstoß gegen das Dopingverbot (Z 10) schuldhaft beteiligt waren oder von einem Gericht wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz oder Suchtmittelgesetz verurteilt wurden, durch
 - a. sofortige Enthebung von allen Funktionen in den Verbänden gemäß § 8 Abs. 3 und Sportvereinigungen, die Mitglied eines solchen Verbandes sind, und
 - b. Verbot der Ausübung einer dieser Tätigkeiten in den Einrichtungen gemäß lit. a auf zwei Jahre beim ersten Verstoß und lebenslang beim zweiten Verstoß, wobei Beteiligungen an Dopingverstößen gemäß Z 12, die mit einer mindestens zweijährigen Sperre geahndet wurden, als Verstoß nach dieser Bestimmung gelten.
8. Die Strafverifizierung des Wettkampfergebnisses nach dem Reglement des zuständigen Verbandes von Mannschaften, bei denen ein Mannschaftsmitglied, das vor dem Wettkampf dem Wettkampfleiter für die Teilnahme am Wettkampf genannt worden ist, gegen das Dopingverbot verstoßen hat.
9. Den Ausschluss von Sportvereinigungen und deren Sportler von Wettkämpfen, solange gesperrte Sportler Mitglied ihrer Mannschaft sind oder sie gemäß Z 7 gesperrte Personen beschäftigen sowie das Recht der auf diese Weise vom Wettkampf ausgeschlossen Sportler, unverzüglich zu einer anderen Vereinigung zu wechseln.
10. Das Vorliegen des Verstoßes gegen das Dopingverbot durch den Sportler, wenn
 - a. die Analyse der A-Probe (Abs. 5 Z 4) des abgegebenen Urins positiv ausgefallen ist und er innerhalb von einer Woche keine Analyse der B-Probe verlangt (Abs. 5 Z 4) oder
 - b. die Analyse der A-Probe und der B-Probe positiv ist oder
 - c. er schuldhaft die Mitwirkungspflichten gemäß Z 2 verletzt hat oder
 - d. er von einem Gericht wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz oder Suchtmittelgesetz verurteilt wurde.
11. Die unverzügliche Verhängung und laufende Kontrolle der Sanktionen gemäß Z 4 und 5 sowie Z 7 bis 9 durch den zuständigen Bundesfachverband, wenn die unabhängige Einrichtung gemäß Abs. 5 Z 1 den Verstoß gegen das Dopingverbot oder die Beteiligung daran nach Anhörung der Betroffenen und Abwägung ihrer eventuell erhobenen Einwände festgestellt und den Verstoß gegen das Dopingverbot oder die Beteiligung daran dem Bundesfachverband mitgeteilt hat.
12. Die unverzügliche Verhängung und laufende Kontrolle der Sanktionen durch den zuständigen Bundesfachverband, die aufgrund von Dopingverstößen oder Beteiligungen daran von einer Antidoping-Einrichtung eines Mitgliedstaates der Anti-Dopingkonvention oder eines internationalen Sportverbandes ausgesprochen worden sind.
13. Das Recht der Betroffenen, bei denen gemäß Z 11 der Verstoß gegen das Dopingverbot oder die Beteiligung daran festgestellt wurde, und des zuständigen Bundesfachverbandes, die unabhängige Schiedskommission gemäß Abs. 6 mit nicht aufschiebender Wirkung zur Überprüfung der Feststellungen der unabhängigen Einrichtung gemäß Abs. 5 Z 1 anzurufen.
14. Die Geltung der Sperre als Sportler auch als Sperre gemäß Z 7 und die Geltung der Sperre gemäß Z 7 auch für die Teilnahme an Wettkämpfen als Sportler.
15. Das Ruhen des Teilnahmerechtes des Sportlers an Wettkämpfen ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über das positive Analyseergebnis der A-Probe (Abs. 5 Z 4) bis zur Feststellung des Verstoßes gegen das Dopingverbot durch die unabhängige Einrichtung gemäß Abs. 5 Z 1.
16. Die Verpflichtung des zuständigen Bundesfachverbandes, die schuldhafte Beteiligung von Ärzten, Tierärzten am Verstoß gegen das Dopingverbot der gesetzlichen Landesvertretung zu melden.

- 3 -

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport ist nach Anhörung der BSO hinsichtlich der Dopingkontrollen festzulegen:

1. die unabhängige Stelle, die zur Anordnung, Durchführung und Überwachung von Dopingkontrollen ermächtigt ist;
2. die gemäß Abs. 4 Z 3 lit. b bereitzustellende Infrastruktur;
3. die Vorgangsweise bei der Auswahl der Sportveranstaltungen und Sportler für Dopingkontrollen, wobei vorrangig diese durch Los zu bestimmen sind;
4. das Verfahren bei der Abgabe der Urinproben, wobei die abgegebene Urinprobe im Verhältnis 2/3 (A-Probe) und 1/3 (B-Probe) zu teilen und auf Verlangen des Sportlers bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe eine Analyse der B-Probe vorzusehen ist;
5. Bestimmungen über die Bekanntgabe der Analyseergebnisse, wobei diese nur dem betroffenen Sportler sowie dem zuständigen Bundesfachverband und positive Analyseergebnisse darüber hinaus
 - a. den Einrichtungen, welche die Sanktionen entsprechend diesem Gesetz zu vollziehen und zu überwachen haben, und
 - b. den Sportförderstellen des Bundeslandes, in dem der Sportler seinen Wohnsitz hat, bekanntgegeben werden dürfen;
6. die der unabhängigen Stelle gemäß Z 1 zu ersetzenden Kosten der Dopingkontrolle, wobei maximal nur die tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet werden dürfen:
 - a. dem Sportler, wenn das Analyseergebnis positiv oder die Dopingkontrolle von ihm verlangt worden ist;
 - b. dem Veranstalter des Wettkampfes oder dem Sportverband, der die Dopingkontrolle verlangt hat.

(6) Zur Überprüfung der Feststellungen der unabhängigen Einrichtung gemäß Abs. 5 Z 1 ist beim Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport eine Schiedskommission, bestehend aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, einzurichten. Der Vorsitzende und sein Ersatzmitglied müssen die Richteramtprüfung oder Rechtsanwaltsprüfung erfolgreich abgelegt haben, ein Mitglied sowie sein Ersatzmitglied rechtskundig sein und ein Mitglied sowie sein Ersatzmitglied Experte auf dem Gebiet der Pharmazie oder Medizin sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind auf vier Jahre zu bestellen; Wiederbestellungen sind zulässig. Eine vorzeitige Abberufung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus, ist auf die Restdauer der Funktionsperiode ein neues zu bestellen. Der Vorsitzende und der Experte sowie ihre Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport bestellt. Das rechtskundige Mitglied und sein Ersatzmitglied werden von der BSO entsandt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt sein Ersatzmitglied den Vorsitz in der Kommission. Den Sachaufwand der Schiedskommission hat die unabhängige Stelle gemäß Abs. 5 Z 1 zu tragen. Die unabhängige Stelle hat den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Schiedskommission den Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen (Sitzungsgeld) und allenfalls angefallene Reisekosten zu ersetzen. Auf das Verfahren vor der Schiedskommission finden die Bestimmungen gemäß §§ 579, 586 bis 598 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

(7) Bei Verletzung der Bestimmungen gemäß Abs. 4 oder der Verordnung gemäß Abs. 5 durch einen Förderungsempfänger treten nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz zugesicherte Förderungen außer Kraft, soweit sie noch nicht ausbezahlt worden sind. Weiters ist der Förderungsempfänger auf die Dauer von zwei Jahren von der Gewährung von derartigen Förderungen ausgeschlossen. Liegt die Verletzung darin, dass die in Abs. 4 vorgesehenen Sanktionen nicht verhängt oder vollzogen worden sind, so besteht der Ausschluss von der Förderung auf die Dauer, die sich aus der Summe der zu verhängenden oder nicht vollzogenen Sperren ergibt.

2. § 21 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) § 4 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/2002 tritt mit 1. XXXXX 2002 in Kraft und ist nicht auf Förderungsvereinbarungen und Dopingverfahren anzuwenden, die vor diesem Inkrafttreten abgeschlossen bzw. eingeleitet wurden.“

Vorblatt

Probleme:

Österreich ist seit dem 1. September 1991 Mitglied der Europäischen Anti-Doping-Konvention. Ziel dieses Übereinkommens ist die Reduzierung und schließlich gänzliche Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen. Zur Erreichung dieses Ziels verpflichten sich die Vertragsparteien in diesem Übereinkommen innerhalb ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Grenzen die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Übereinkommens notwendig sind (Art. 1 der Konvention).

Der Nationalrat hat bei Genehmigung der Anti-Doping-Konvention festgelegt, dass der Staatsvertrag samt Anhang im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (BGBl. Nr. 452/1991 i.d.F. BGBl. III Nr. 242/2001).

Nach Art. 4 Z 1 der Konvention hat sich Österreich verpflichtet, gegebenenfalls Gesetze, Bestimmungen oder Verwaltungsmaßnahmen (einschließlich der Bestimmungen der Kontrolle des Transports, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs) zu erlassen, um den Zugriff auf verbotene pharmakologische Wirkstoffgruppen und -methoden und insbesondere auf anabole Steroide sowie die Anwendung dieser Wirkstoffe und Methoden einzuschränken. Dies ist grundsätzlich durch die Bestimmungen des Arzneimittel- und Apothekergesetzes sichergestellt. Es bestehen jedoch noch Bereiche im Doping, die durch diese Gesetze nicht erfasst sind.

Gemäß Art 4 Z 2 der Konvention ist Österreich weiters verpflichtet, die Zuteilung öffentlicher Förderungsmittel an Sportorganisationen davon abhängig zu machen, dass diese die Anti-Doping Bestimmungen effektiv umsetzen. In Art. 7 Z 2 der Konvention sind als Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings im Sport u.a. Disziplinarmaßnahmen vorzusehen, die in Abstimmung mit denen der internationalen Sportorganisationen festzulegen sind.

Bis dato ist eine gesetzliche Umsetzung der Anti-Doping-Konvention noch nicht zur Gänze erfolgt.

Da nach der Kompetenzverteilung die Zuständigkeit in Sportangelegenheiten Landessache ist, kann auf Seiten des Bundes kein einheitliches Anti-Doping-Gesetz erlassen werden. Der Bund hat daher nur die Möglichkeit, im Rahmen des Art. 17 B-VG gesetzliche Maßnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist auf die Verpflichtung Österreichs auf Grund des Art. 4 Z 2 der Konvention zu verweisen, wonach die Zuteilung öffentlicher Förderungsmitteln an Sportorganisationen davon abhängig zu machen ist, dass sie die Anti-Doping-Bestimmungen effektiv umsetzen.

Ziele:

Die Gewährung von Sportfördermittel durch den Bund soll von der konsequenten Bekämpfung des Dopings im Sport abhängig gemacht werden. Damit soll auf Bundesebene die Lücke in der gesetzlichen Umsetzung der Anti-Doping-Konvention geschlossen werden.

Lösung:

Im Bundes-Sportförderungsgesetz sollen insbesondere folgende zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Förderungen aufgenommen werden:

1. Verbot der Verabreichung von Dopingmittel und Anwendung von Dopingmethoden an Sportler;
2. Verpflichtung der Sportler vorzusorgen, dass keine Dopingwirkstoffe in ihren Körper gelangen;
3. Verpflichtung der Sportler, sich Dopingkontrollen zu unterziehen;
4. Festlegung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen das Dopingverbot durch Sportler und Funktionäre, die beim Verstoß beteiligt waren;
5. Das Recht der Sportler und Funktionäre, Feststellungen des Verstoßes gegen das Dopingverbot bei einer unabhängigen Schiedskommission überprüfen zu lassen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine budgetäre Mehrbelastung für den Bund zur Folge. Derzeit werden nämlich bereits durch das Anti-Doping-Comitee Dopingkontrollen angeordnet und veranlasst und die damit verbundenen Kosten getragen, soweit diese nicht durch den betroffenen Sportler oder die Verbände zu ersetzen sind. Das Comitee ist seit 1998 als Verein konstituiert, bei dem der Bund, die Länder, die BSO und das ÖOC Mitglieder sind. Das Budget des Comitees wird durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Je 45% des Budgets tragen der Bund und die Länder und 10% die BSO. Das ÖOC leistet keinen Mitgliedsbeitrag. Der Budgetbedarf des Comitees beträgt schon seit Jahren unverändert € 218.020 (3 Mio. ATS) jährlich; der Anteil des Bundes ist dementsprechend € 98.109 (1,350 Mio. ATS). Eine Änderung des Budgetbedarfes tritt durch den vorgesehenen Entwurf nicht ein. Die unabhängige Stelle gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 des Entwurfes soll im wesentlichen die Aufgaben wahrnehmen, die derzeit dem Anti-Doping-Comitee obliegen. Dem Bund entstehen daher durch die vorgesehene Gesetzesänderung unmittelbar keine Mehrkosten, da auch die Kosten der Schiedskommission (Aufwandsersatz) gemäß § 4 Abs. 6 des Entwurfes von der unabhängigen Stelle gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 zu tragen sind. Zu bemerken ist, dass bei endgültiger Feststellung des Dopingverstoßes die betroffenen Sportler und Funktionäre sowie die Verbände, die die Durchführung von Dopingkontrollen verlangt haben, die Kosten des Verfahrens der unabhängigen Stelle zu ersetzen haben (§ 4 Abs. 5 Z 6 des Entwurfes).

EU-Konformität:

Gegeben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kompetenzgrundlagen:

Art 17 B-VG

Erläuterungen

Zu Ziffer 1:

Zu Abs. 4 Z 1:

Nach dieser Bestimmung fallen jene pharmakologische Dopingwirkstoffe und Dopingmethoden unter das Verbot, die jeweils in der Referenzliste der Anti-Doping-Konvention angeführt sind. Die jeweils geltende Referenzliste wird aufgrund der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 11 Z 1 lit. b der Anti-Doping-Konvention durch den Bundeskanzler im BGBl. Teil III kundgemacht.

Zu Abs. 4 Z 2:

In dieser Bestimmung ist die Verpflichtung der Sportler, im Rahmen der Dopingkontrollen entsprechend mitzuwirken, normiert. In lit. a. wird die Eigenverantwortlichkeit des Sportlers zum Ausdruck gebracht, dass er selbst vorzusorgen hat, dass keine verbotenen Wirkstoffe in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeit gelangen. Die in lit. b. vorgesehene Menge der Urinprobe entspricht internationalen wissenschaftlichen Standards. Die Verpflichtung zur Meldung jeder Änderung der Wohnadresse der Kaderangehörigen in lit. c soll entsprechend Art. 7 Z 3 lit. a der Anti-Doping-Konvention gewährleisten, dass Kaderangehörige auch außerhalb der Wettkämpfe Dopingkontrollen unterzogen werden können.

Zu Abs. 4 Z 3:

Die Verpflichtung der Bundesfachverbände, alle Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften bekannt zu geben, soll ermöglichen, durch Losentscheid Sportveranstaltungen auszuwählen, bei denen dann Dopingkontrollen durchgeführt werden. Dadurch wird dem Art. 7 Z 3 lit. a der Anti-Doping-Konvention Rechnung getragen

Zu Abs. 4 Z 4:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Sanktionen entsprechen den Regelungen der internationalen Sportorganisationen (z. B. IOC).

Zu Abs. 4 Z 5:

Die in lit. b. vorgesehene geringe Strafe liegt darin begründet, dass hier lediglich die Verletzung der Meldepflicht sanktioniert werden soll. Für jede Verletzung der Meldepflicht ist jeweils eine strengere Sanktion vorgesehen. Die Bestrafung der Verletzung der Meldepflicht ist deshalb erforderlich, da sich ansonsten die Sportler Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes entziehen könnten.

Zu Abs. 4 Z 6:

In einer Reihe von Medikamenten, die aus medizinischen Gründen verabreicht werden müssen, sind Dopingwirkstoffe enthalten. Dem Sportler muss zugebilligt werden, bei Erkrankung oder Verletzung sich einer dem aktuellen medizinischen Stand entsprechenden Heilbehandlung unterziehen zu können. Um dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Dopingverbot zu vermeiden, kann sich der Sportler in einer derartigen Situation freiwillig einer Dopingkontrolle unterziehen. Weiters soll ein Dopingverstoß nur dann vorliegen, wenn die Verfahren bei der Abgabe der Urinprobe eingehalten worden sind. Nur geringfügige Verletzungen des Verfahrens bei der Abgabe der Urinprobe, die nicht geeignet sind, eine Verfälschung der Probe herbeizuführen, sind unbeachtlich.

Zu Abs. 4 Z 7:

Nicht nur der Verstoß gegen das Dopingverbot soll sanktioniert werden, sondern auch die Beihilfe beim Dopingvergehen. Nach Art. 7 Z 2 lit. e. der Anti-Doping-Konvention ist die Bestrafung von diesem Personenkreis im Falle der Beteiligung an einem Doping-Verstoß vorzusehen.

Zu Abs. 4 Z 9:

Sollte eine Sportvereinigung einen gesperrten Sportler oder einen gesperrten Funktionär beschäftigen, soll die betreffende Sportvereinigung von der Teilnahme an den Sportwettkämpfen ausgeschlossen sein. Ein derartiges Fehlverhalten der Sportvereinigung sollte jedoch nicht zu Lasten der „unbescholtenen“ Sportler der Sportvereinigung gehen. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit eines sofortigen Wechsels des Sportlers zu einer anderen Sportvereinigung angezeigt, damit er weiterhin aktiv an den Sportwettkämpfen teilnehmen kann.

Zu Abs. 4 Z 10:

In dieser Bestimmung ist im Interesse der Rechtssicherheit klar umschrieben, wann ein Verstoß gegen das Dopingverbot durch den Sportler vorliegt.

- 2 -

Zu Abs. 4 Z 11:

In dieser Bestimmung sind die Bundesfachverbände aufgerufen, die in diesem Gesetz vorgesehenen Sanktionen im Falle eines Dopingverstoßes zu verhängen. Nach Art. 7 Z 2 lit. d der Anti-Doping-Konvention muss es sich bei den Gremien, die den Dopingverstoß feststellen und die die Disziplinarmaßnahmen festsetzen, um zwei verschiedene Stellen handeln. Weiters sind die Verbände verpflichtet, die Einhaltung dieser Sanktionen zu kontrollieren.

Zu Abs. 4 Z 12:

Durch diese Regelung soll im Sinne der Anti-Doping-Konvention sichergestellt werden, dass Sanktionen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Anti-Doping-Konvention wegen eines Dopingverstoßes verhängt worden sind, auch in Österreich wirken können.

Zu Abs. 4 Z 13:

Durch diese Bestimmung werden die Grundsätze des Art. 7 Z 2 lit. d der Anti-Doping-Konvention für ein faires Verfahren umgesetzt. Die betreffenden Personen sollen das Recht auf eine faire Anhörung, Unterstützung oder Vertretung haben. Außerdem müssen klare und im Rechtsweg durchsetzbare Regelungen für Einsprüche gegen Sanktionen gegeben sein.

Zu Abs. 4 Z 14:

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass ein wegen Doping-Vergehens gesperrter Sportler während der Sperre nicht als Trainer oder sonstiger Sportfunktionär tätig sein darf. Ebenso soll umgekehrt, ein gesperrter Funktionär während der Sperre nicht als Sportler an Wettkämpfen teilnehmen dürfen.

Zu Abs. 4 Z 15:

Das Ruhen des Teilnehmerechtes an Wettkämpfen bei einer positiven A-Probe bis zur Vorlage des Ergebnisses der B-Probe soll verhindern, dass an Wettkämpfen allenfalls gedopte Sportler teilnehmen.

Zu Abs. 4 Z 16:

Die vorgesehene Verständigung der beruflichen Vertretung soll die Möglichkeit schaffen, bei der zuständigen Disziplinarkommission ein Verfahren gegen den Betroffenen einzuleiten, da die Beihilfe von Ärzten an Doping-Vergehen zweifelsfrei die Standespflichten verletzt.

Zu Abs. 5:

Durch die Verordnungsermächtigung sollen im Sinne der Rechtssicherheit die Regelungen betreffend der Dopingkontrollen näher konkretisiert werden.

Zu Abs. 6:

In dieser Bestimmung soll eine Schiedskommission als eine Überprüfungsinstanz im Rahmen des Doping-Kontroll-Verfahrens eingerichtet werden. Durch diese Regelung wird Art. 7 Z 2 lit. d der Anti-Doping-Konvention Rechnung getragen.

Zu Abs. 7:

Entsprechend Art. 4 Z 2 der Anti-Doping-Konvention ist die Gewährung von Förderungen davon abhängig, ob die Sportverbände bei der Bekämpfung des Dopings im Sport mitwirken oder nicht.